OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301396/11/KLi/TK

Datum:
Linz, 10. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. November 2016 des N S, geb. x, S x, x S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr, vom 9. November 2016, GZ: SV-19/16, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 1 abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollumfänglich bestätigt; im Hinblick auf Spruchpunkte 2, 4 und 6 wird der Beschwerde im Hinblick auf die Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe auf jeweils 400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 48 Stunden herabgesetzt, darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen; im Hinblick auf Spruchpunkte 3, 5 und 7 wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf Spruchpunkt 1 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 80 Euro zu leisten; im Hinblick auf Spruchpunkte 2, 4 und 6 verringern sich die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde auf jeweils 40 Euro, im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an; im Hinblick auf Spruchpunkte 3, 5 und 7 hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder einen

Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. November 2016, GZ: SV-19/16, wurden dem Beschwerdeführer sieben Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG wie folgt vorgeworfen:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber der Firma N S in x S, S x, verwaltungstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. Hr. A K, geb. am x, zumindest am 30.3.2016 von 5.00 Uhr bis 30.3.2016 um 9.40 Uhr von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. A K lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. A K arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
2. Hr. T S, geb. am x, am 21.3.2016 von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hm. T S lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. T S arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
3. Hr. T S, geb. am x, zumindest am 30.3.2016 von 5.00 Uhr bis 30.3.2016 um 9.40 Uhr von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hm. T S lag – bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. T S arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
4. Hr. E K, geb. am 1.6.1979, am 15.3.2016 von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. E K lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. E K arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.

5. Hr. E K, geb. am 1.6.1979, zumindest am 30.32016 von 5.00 Uhr bis 30.3.2016 um 9.40 Uhr von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. E K lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. E K arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
6. Hr. Z F, geb. am 8.4.1971, am 15.3.2016 von oa. Firma als gewerberechtlicher Geschäftsführer beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hm. Z F lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. Z F arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
7. Hr. A A K, geb. am 1.1.1995, zumindest am 6.4.2016 von 5.00 Uhr bis 6.4.2016 um 8.38 Uhr von oa. Firma als Arbeiter beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. A A K lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. A A K arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 und 2 ASVG verletzt. Über ihn werde hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 400 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 3 eine Geldstrafe von 400 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 4 eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 5 eine Geldstrafe von 400 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 6 eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 7 eine Geldstrafe von 400 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, insgesamt daher eine Geldstrafe von 3.790 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 480 Stunden verhängt. Ferner werde der Beschwerdeführer verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 379 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei als Inhaber der Gewerbeberechtigung für die gegenständliche Firma für die

Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich. Demzufolge sei der Beschuldigte für die gegenständlichen Übertretungen der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes [gemeint: des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes] verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Hinsichtlich des Verschuldens genüge gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Die Übertretung der Bestimmungen des ASVG sei aufgrund einer Anzeige der Finanzpolizei als erwiesen anzusehen. Die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sei nicht gegeben. Er sei jedoch noch nicht wegen einer Übertretung der Bestimmungen des ASVG bestraft worden. Weitere erschwerende oder mildernde Umstände seien nicht bekannt.

Der Beschuldigte sei der Aufforderung zur Bekanntgabe seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nachgekommen. Diese seien wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung mit 2.500 Euro netto pro Monat und keinen Sorgepflichten geschätzt worden. Die ausgesprochene Geldstrafe entspreche dem Verschuldensgehalt, dem Strafrahmen der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie den sozialen und finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 22. November 2016, mit welcher der Beschwerdeführer das Straferkenntnis sowohl im Hinblick auf den Schuldspruch als auch auf die Strafhöhe anficht.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, A K sei seit 30.3.2016, 10.00 Uhr, geringfügig beschäftigt. Keine Baufirma würde um 5.00 Uhr in der Früh zu arbeiten beginnen. T S arbeite seit 30.3.2016 geringfügig, seit 14.4.2016 sei er 30 Stunden pro Woche beschäftigt. A A K sei seit 6.4.2016 ab 9.00 Uhr geringfügig beschäftigt und nicht seit 5.00 Uhr, weil keine Baufirma so früh zu arbeiten beginne. Diese drei Mitarbeiter hätten auch laut ihrem Arbeitsvertrag nicht ohne Anmeldung zu arbeiten beginnen dürfen. K Er habe am 30.3.2016 um 10.00 Uhr zu arbeiten begonnen und nicht am 15.3.2016. F Z sei seit 21.3.2016 für
20 Stunden pro Woche beschäftigt, nicht seit 15.3.2016. Er berufe daher gegen das Straferkenntnis.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 27. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher ein Vertreter der Abgabenbehörde ladungsgemäß erschienen ist. Die belangte Behörde war für ihre Abwesenheit entschuldigt. Der Beschwerdeführer erschien unentschuldigt nicht zur Verhandlung. Die Ladung ist durch den Rückschein vom 9.2.2017 (Zustellung durch Hinterlegung am 8.2.2017) ausgewiesen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer betreibt in x S, S x, das als „N S – E" bezeichnete Einzelunternehmen.

II.2. Der Beschwerdeführer beschäftigte am 30.3.2016 von 5.00 Uhr bis 30.3.2016 um 9.40 Uhr den Arbeiter A K, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet zu haben.

II.3. Der Beschwerdeführer beschäftigte T S am 21.3.2016 als Arbeiter, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

II.4. Der Beschwerdeführer beschäftigte E K am 15.3.2016 als Arbeiter, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

II.5. Der Beschwerdeführer beschäftigte Z F am 15.3.2016 als Arbeiter, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

II.6. Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer darüber hinaus T S am 30.3.2016 in der Zeit von 5.00 bis 9.40 Uhr als Arbeiter beschäftigte, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet zu haben, zumal dieser Arbeiter bereits am 21.3.2016 seinen Dienst begonnen hat. Nicht festgestellt werden kann ferner, dass der Beschwerdeführer E K am 30.3.2016 in der Zeit von 5.00 bis 9.40 Uhr als Arbeiter beschäftigt habe, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet zu haben, zumal dieser Arbeiter bereits am 15.3.2016 seinen Dienst begonnen hat. Ebenso wenig hat sich erwiesen, dass der Beschwerdeführer den Arbeiter A A K am 6.4.2016 von 5.00 bis 8.38 Uhr beschäftigt habe, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

II.7. Nach den Einschätzungen der belangten Behörde verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro und hat keine Sorgepflichten. Der Beschwerdeführer hat diese Einschätzung nicht bestritten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie den Erhebungen der Abgabenbehörde.

III.2. Die Feststellungen zum Arbeiter A K ergeben sich aus einer Niederschrift der Abgabenbehörde vom 7.4.2016 und gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers, ebenso die Feststellungen zu T S, K E und Z F. Der Beschwerdeführer hat diese Behauptungen in weiterer Folge nicht bestritten.

Nachdem er auch zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist, sind diese Angaben unwiderlegt. Es besteht auch kein Anlass dazu, diese als unrichtig zu qualifizieren, stellen sie doch die persönlichen Angaben des Beschwerdeführers selbst vor der Finanzpolizei dar.

III.3. Die Feststellungen zu den Arbeitern T S, K E und A A K, insbesondere dass sich deren Dienstantritte in den Spruchpunkten 3, 5 und 7 nicht erwiesen haben, geht aus den Erörterungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit dem Vertreter der Abgabenbehörde hervor. Dieser hat selbst eingeräumt, dass dazu keine Erhebungsergebnisse vorliegen und diese Vorwürfe daher nicht erwiesen sind.

III.4. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers gründen auf einer Einschätzung der belangten Behörde, welche vom Beschwerdeführer unbestritten blieb.

IV. Rechtslage:

IV.1. Als Dienstnehmer gilt gemäß § 4 Abs. 2 ASVG derjenige, der in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird, wobei hiezu auch Personen gehören, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen; unabhängig davon gelten Personen jedenfalls dann als Dienstnehmer, wenn sie entweder mit einem Dienstleistungscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz entlohnt werden, oder wenn sie nach § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) lohnsteuerpflichtig sind, soweit es sich nicht um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG oder um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, handelt.

IV.2. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. gilt Abs.1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten ist.

IV.3. Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

IV.4. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes 1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder 2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder 3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder 4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 leg.cit. ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die mündliche Verhandlung fand in Abwesenheit des Beschwerdeführers statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweist sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

V.2. Das gegenständliche Straferkenntnis ist im Hinblick auf die Spruchpunkte 1, 2, 4 und 6 bezüglich der Strafzumessung zu überprüfen:

V.2.1. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.3. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1 hat die belangte Behörde eine Geldstrafe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden festgelegt. Diese Strafe liegt unter der Mindeststrafe von 730 Euro und ist daher im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 2, 4 und 6 hat die belangte Behörde dementgegen jeweils die Mindeststrafe von 730 Euro bzw. 96 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Diese Strafen sind entsprechend an Spruchpunkt 1 anzupassen, als auch hier Geldstrafen von 400 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von 48 Stunden verhängt werden.

Betreffend Spruchpunkte 3, 5 und 7 ist der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.4. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1 hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 80 Euro zu bezahlen. Im Hinblick auf Spruchpunkte 2, 4 und 6 reduzieren sich die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde auf jeweils 40 Euro, während im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Kosten anfallen. Im Hinblick auf Spruchpunkte 3, 5 und 7 hat der Beschwerdeführer weder Kosten zum Verfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Strafzumessung stellt außerdem jeweils eine Einzelfallentscheidung dar und ist einer Verallgemeinerung nicht zugänglich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer